

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Meerfelder Maares der Ortsgemeinde
Meerfeld vom 09.02.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Meerfelder Mares mit Booten werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr beläuft sich auf 60,00€ jährlich. Für Nutzer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Ortsgemeinde Meerfeld haben, ermäßigt sich der Gebührensatz um die Hälfte. Für örtliche Vereine und Forschungseinrichtungen entfällt die Gebühr.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Besitzer eines Bootsanlegescheins für das Meerfelder Maar nach der Satzung zur Regelung der Benutzung des Meerfelder Maares vom 09.02.2026.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum 01.01. eines Kalenderjahres
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Meerfeld, den 09.02.2026
Ortsgemeinde Meerfeld

Eugen Weiler

Ortsbürgermeister

